

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: LAsD 401.513.3
Meine Nachricht vom:

Petra Mildner
Petra.Mildner@lasd.landsh.de
Telefon: 0431-988-5592
Telefax: 0431-988-5601

26. August 2020

Allgemeine Informationen (Stand Januar 2016)

Für die staatliche Anerkennung in Rumänien abgeschlossener Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege

Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin (früher: Krankenschwester)“ aufgrund einer in Rumänien als Mitgliedsstaat der Europäischen Union abgeschlossenen Berufsausbildung im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege (Staatliche Anerkennung).

(Hinweis: Die Berufsbezeichnung wurde in Deutschland zum 1. Januar 2004 von „Krankenschwester/Krankenpfleger“ in „Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger“ geändert)

Zuständig ist das Amt für soziale Dienste Schleswig-Holstein, Abteilung Gesundheits- und Verbraucherschutz, wenn Sie ihren Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein haben, und dies durch eine Meldebescheinigung nachweisen können.

Die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung setzt in jedem Fall die **gesundheitliche Eignung** und die **Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes** einschließlich **ausreichender Deutschkenntnisse** voraus.

- A.** Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin wird Ihnen direkt erteilt, wenn Sie folgendes Diplom vorlegen und die entsprechende Ausbildung nach dem genannten Stichtag begonnen haben:

Titel des Diploms	Ausstellende Stelle	Stichtag
1. Diploma de absolvire de asistent medical generalist cu studii superioare de scurta durata Berufsbezeichnung: asistent medical generalist	1. Universitati	1. Januar 2007
2. Diploma de licenta de asistent medical generalist cu studii superioare de lunga durata Berufsbezeichnung: Asistent medical generalist	2. Universitati	1. Januar 2007
3. Certificat de competente profesionale (de asistent medical generalist)	3. Ministerul Educatiei, Nationale	1. Januar 2007
4. Certificat de calificare nivel 5		
5. Certificat de calificare profesionala nivel 5		

- B.** Sofern Sie einen Ausbildungsnachweis mit einem der in der Tabelle genannten Titel besitzen und den entsprechenden Studiengang bzw. die entsprechende Ausbildung **vor dem** 1. Januar 2007 begonnen haben, müssen Sie zusätzlich eine Bescheinigung der zuständigen rumänischen Stelle vorlegen. Aus dieser Bescheinigung muss sich ergeben, dass Sie ein Studium/eine Ausbildung abgeschlossen haben, das/die die Mindestanforderungen an die Berufsausbildung nach Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt (siehe auch Punkt D).

Sofern die Mindestanforderungen nicht erfüllt sind, kann eine direkte staatliche Anerkennung nur erfolgen, wenn Sie eine Bescheinigung der zuständigen Behörde in Rumänien vorlegen, aus der sich ergibt, dass Sie **in Rumänien** während der letzten fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeiten von Krankenschwestern oder Krankenpflegern, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, ausgeübt haben. Diese Tätigkeiten müssen sich auf die volle Verantwortung für die Planung, Organisation und Ausführung der Krankenpflege des Patienten erstreckt haben.

- C.** Sofern Sie eine Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege **nach dem** 1. Januar 2007 begonnen haben und den Abschluss durch einen Ausbildungsnachweis belegen, der **nicht der in der Tabelle genannten Bezeichnung entspricht**, müssen Sie eine Bescheinigung der zuständigen rumänischen Behörde vorlegen.

Aus dieser Bescheinigung muss sich ergeben, dass Sie eine Ausbildung abgeschlossen haben, die die Mindestanforderungen an die Berufsausbildung nach Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt und Ihr aufgrund dieser Ausbildung erworbene Ausbildungsnachweis den in Anhang V Nr. 5.2.2 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Nachweisen gleichsteht.

- D.** Sonderregelungen (gelten nur für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU)

Folgender Ausbildungsnachweis, der eine Ausbildung belegt, die vor dem 1. Januar 2007 begonnen wurde und nicht den Mindestanforderungen an die Berufsausbildung nach Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, kann nur anerkannt werden, wenn Sie in dem nachstehend aufgeführten Zeitraum tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeiten von Krankenschwestern und

Krankenpflegern, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, in Rumänien ausgeübt haben. Dies ist durch eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde in Rumänien nachzuweisen § 25 Abs. 4 Krankenpflegegesetz bzw. Artikel 33 a der EU-Richtlinie 2005/36/EG).

Ausbildungsnachweis	Zeitraum der erforderlichen beruflichen Tätigkeit
Certificat de competente profesionale de asistent medical generalist mit einer an einer scoala postliceala erworbenen Ausbildung	in den 7 Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 5 Jahre ohne Unterbrechung

E. Anpassungsmaßnahme oder Eignungsprüfung:

Sofern Sie eine Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege abgeschlossen haben, aber nicht die Voraussetzungen für eine direkte Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegerin nach Buchstabe A bis E erfüllen, besteht für Sie die Möglichkeit, die staatliche Anerkennung zu erhalten, wenn Sie durch eine Anpassungsmaßnahme oder Eignungsprüfung nachweisen, dass Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegerin in Deutschland ausüben zu können.

Die Anpassungsmaßnahme oder die Eignungsprüfung erstrecken sich auf die wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer Ausbildung und der deutschen Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege. Dauer und Inhalt der Anpassungsmaßnahme und die Inhalte der Eignungsprüfung werden daher individuell von meiner Behörde festgelegt.

Sofern eine Anpassungsmaßnahme oder eine Eignungsprüfung erforderlich ist, können Sie zwischen beiden Möglichkeiten wählen.

Die Anpassungsmaßnahme und die Eignungsprüfung können nur erfolgen, wenn Sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

Kosten für die Bearbeitung des Antrages

Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem schleswig-holsteinischen Verwaltungskostengesetz und der Landesverordnung über Verwaltungskosten Gebühren erhoben werden müssen. Diese betragen zurzeit für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung oder auch der Ablehnung bis zu 225,00 EUR.

Sollten Sie Sozialleistungen beziehen, weisen Sie diese bitte vor Bescheiderteilung nach. Ihnen kann dann die Gebühr erlassen werden. Ein nachträglicher Erlass ist nicht möglich.

Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung aufgrund der im Ausland abgeschlossenen Berufsausbildung vorliegen, kann nur erfolgen, wenn zuvor die im maßgeblichen Merkblatt aufgeführten Unterlagen vorgelegt werden.

Weitere Rückfragen bzw. Anforderungen von weiteren Unterlagen sind nicht auszuschließen.

Insbesondere kann im Bedarfsfall der Nachweis über die nach der Ausbildung erworbene Berufserfahrung, aus dem die Dauer der Berufstätigkeit und die während dieser Zeit ausgeübten Tätigkeiten hervorgehen, nachgefordert werden.